



Niedersächsisches  
Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Niedersächsische Staatskanzlei  
Postfach 223

30002 Hannover

**Kabinettsvorlage**  
(65-fach)

Bearbeitet von  
Herrn Bräth

E-Mail: Peter.Bräth@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
35 – 80 005/2.16

Durchwahl (0511) 120-  
7340

Hannover  
18.04.2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule;  
hier: Einbringung in den Landtag**

**Anlagen:** 1. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule  
2. Gesetzesfolgenabschätzung

**I. Beschlussvorschlag:**

Die Landesregierung stimmt der Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule als Gesetzesvorlage der Landesregierung in den Landtag zu.

**II. Sachverhalt und Begründung:**

Die Ergebnisse der großen nationalen und internationalen Schuluntersuchungen haben gezeigt, dass die Schulen in Deutschland die Qualität ihrer Arbeit und ihrer Ergebnisse im Interesse der Zukunft ihrer Schülerinnen und Schüler verbessern müssen. Der Qualitätsverbesserung dienen darum im Kern die Reformen der niedersächsischen Landesregierung im Bereich der Schule und Bildung.

Erfahrungen aus anderen Ländern haben gezeigt, dass die Qualität der Arbeit in Schulen und deren Ergebnisse nachhaltig verbessert werden können, wenn Schulen einerseits einen größeren Gestaltungsraum, mehr eigene Verantwortung sowie unmittelbare



60 Jahre  
niedersachsen

Alles Gute: Niedersachsen.

[www.60-jahre-niedersachsen.de](http://www.60-jahre-niedersachsen.de)

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Schiffgraben 12  
30159 Hannover

Nächste U-Bahn-Stationen  
Hauptbahnhof  
Kröpcke  
Aegidientorplatz

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-74 50

X.400  
S=Poststelle; O=mk; P=land-ni;  
A=dbp; C=de  
e-mail  
poststelle@mk.niedersachsen.de

Überweisung an das Nds. Kultusministerium  
Konto-Nr. 106 021 710  
Norddeutsche Landesbank Hannover  
(BLZ 250 500 00)

Zuständigkeiten für ihr Personal erhalten und wenn ihre Ergebnisse andererseits regelmäßig überprüft werden. Auch andere Bundesländer machen sich diese internationalen Erfahrungen zu Nutze.

Niedersachsen geht darum den Weg von einer überregulierten Schule zur Eigenverantwortlichen Schule, in der gemeinsam gehandelt wird, ein klares Ziel der Arbeit formuliert wird, entsprechende Konsequenzen in eigener Verantwortung gezogen und Ergebnisse regelmäßig von Außen überprüft werden.

Die Eigenverantwortliche Schule bleibt staatlich verantwortet und beaufsichtigt. Sie kann aber im Rahmen der Vorgaben von Schulgesetz, Grundsatzverordnungen, Bildungsstandards und ihrer übertragenen Befugnisse ihre eigenen schulischen und unterrichtlichen Profile entwickeln, Personal auswählen und führen, eigene Wege zur Erreichung der Unterrichtsziele und Abschlüsse gehen und auf der Basis regelmäßiger Qualitätskontrollen eigenverantwortlich Wege zur Verbesserung ihrer Arbeit suchen.

Die Eigenverantwortlichkeit wird durch diese Novelle des Schulgesetzes zum Status aller Schulen in Niedersachsen. Den Schulen wird nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens die Zuständigkeit für wesentliche Bereiche des Unterrichts und der Gestaltung des Schullebens eigens übertragen. Zugleich wird gesetzlich vorgeschrieben, dass die Ergebnisse der schulischen Arbeit regelmäßig überprüft werden müssen.

Die Eigenverantwortliche Schule verlangt eine klare Verantwortung und Zuständigkeit der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Stärkung ihrer Stellung bei der Steuerung der Qualität der Arbeit und bei der Führung des Personals. Dies bedingt zugleich eine abschließende Beschreibung der Zuständigkeiten der Konferenzen, damit eindeutige Entscheidungsstrukturen alle an der Schule Beteiligten einbinden.

### **III. Beteiligungen**

Das Ministerium für Soziales, Frauen, Familien und Gesundheit hat die Kabinettsvorlage mitgezeichnet.

Das Finanzministerium hat die Kabinettsvorlage mit der Maßgabe mitgezeichnet, dass die Bereitstellung zukünftig erforderlicher zusätzlicher Personal- und Sachmittel den künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten bleibt und von der Haushaltslage des Landes abhängig ist. Dieser Maßgabe wird entsprochen.

Das Ministerium für Inneres und Sport ist mit der Beratung der Vorlage einverstanden und weist darauf hin, dass auch bei folgenden untergesetzlichen Maßnahmen zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule eine sich gegebenenfalls ergebende Kosten-

belastung der kommunalen Schulträger berücksichtigt werden müsse.

Im übrigen hat das MI mitgezeichnet mit der Maßgabe, dass die Auswirkungen der Eigenverantwortlichen Schule im Hinblick auf den Bedarf von Verwaltungspersonal an den Schulen und deren Anforderungsprofil unter Beteiligung des MI und des MF ermittelt werden. Dabei ist auch die Wirtschaftlichkeit einer alternativen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch den Schulträger sowie deren Auswirkung auf den Personalbedarf und den Aufbau der Landesschulbehörde zu prüfen. Dem wird seitens des MK entsprochen.

Die §§ 30 und 31 sind mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

Der Landesrechnungshof hat „angesichts der angestrebten Verlagerung einer Vielzahl wesentlicher Aufgabeninhalte von der Ebene der Schulverwaltung auf die Schulen erhebliche Zweifel, dass sich insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden schulgesetzlichen Kostenlastverteilung zwischen Land und Kommunen keine finanzwirksamen Verschiebungen ergeben werden“. Die zu erwartenden Personal- und Sachkosten seien im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung vollständig und nachvollziehbar zu schätzen und die sonstigen Auswirkungen auf die Landes- und Kommunalverwaltung sowie auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung darzustellen. Vor diesem Hinter-

grund regt der Landesrechnungshof an, im Rahmen der Finanzfolgenabschätzung die finanzwirksamen Auswirkungen differenziert darzustellen. Nach Auffassung des Kultus-

ministeriums hat die Gesetzesänderung selbst jedoch keine nennenswerten Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und des Bundes. Vielmehr sind diese ggf. beim Abbau von Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Ergänzung der Ziff. IX verwiesen.

Der Gesetzentwurf lag ebenfalls den nach §§ 169 ff. NSchG zu beteiligenden Gremien (Landeselternrat, Landesschülerrat und Landesschulbeirat) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vor. Der Landeselternrat hat am 09.03.2006 dem Gesetzentwurf wegen der mangelnden Elternbeteiligung in der Schule nicht zugestimmt. Die nach § 169 Abs. 4 NSchG vorgesehene erneute Erörterung mit dem Kultusministerium hat am 16.03.2006 stattgefunden. Der Landeselternrat hat in der Sitzung den Gesetzentwurf erneut abgelehnt, so dass nach § 169 Abs. 4 NSchG hierüber das Kabinett zu unterrichten ist. Der Landesschülerrat hat am 09.03.2006 dem Gesetzentwurf insbesondere wegen der Verringerung der Entscheidungskompetenzen der Gesamtkonferenz nicht zugestimmt. Die nach § 170 Abs. 3 NSchG vorgesehene erneute Erörterungsmöglichkeit mit dem Kultusministerium wurde vom Landesschülerrat nicht wahrgenommen. Er hat jedoch unter dem 03.04.2006 eine erneute Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben, in dem er nach wie vor an seinen o.a. Bedenken festhält. Der Landesschulbeirat hat sich in seiner Sitzung am 30.03.2006 mit dem Gesetzentwurf befasst, jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

#### **IV. Verfahren mit der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung:**

Das Verfahren zur Herstellung der Rechtsförmlichkeit nach § 40 GGO wurde durchgeführt.

#### **V. Ergebnisse der Verbandsbeteiligung**

Vom 25.01. bis 10.03.2006 ist eine umfassende Verbandsanhörung durchgeführt worden. Das wesentliche Ergebnis der Anhörung wird wie folgt zusammengefasst:

1. Der Weg zur Eigenverantwortlichen Schule findet insgesamt breite Zustimmung.
2. Die Verpflichtung der Schulen zur Erstellung eines Schulprogramms und zur Durchführung von Qualitätsmanagement stößt mit Ausnahme der Vorbehalte des Schulhauptpersonalrats bei allen Beteiligten auf Zustimmung.

3. Von herausragender Bedeutung in den Stellungnahmen ist die Auseinandersetzung um die Veränderungen der inneren Schulverfassung.

Zum einen wird bemängelt, dass der Gesamtkonferenz Entscheidungsbefugnisse genommen werden und dadurch die Schulleitung unverhältnismäßig gestärkt würde. Die Einflussmöglichkeiten der Lehrkräfte werden nach Auffassung der Lehrerverbände (PHVN, GEW, VDR, VBE) und des Schulhauptpersonalrat zu stark beschnitten. Der Landesschülerrat sieht in der Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen die Mitwirkungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler in der Gesamtkonferenz eingeschränkt.

Zum anderen wird die Majorität der Lehrkräfte in einer nach wie vor mit zu vielen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Gesamtkonferenz beklagt. Die Stellung der Schulleitung ist dabei insbesondere für die kommunalen Spitzenverbände (Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsischer Städtetag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund), für den Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertag, für beide Industrie- und Handelskammern, für die Unternehmerverbände Niedersachsen sowie für den Schulleitungsverband nicht hinreichend gestärkt.

Der Landeselternrat sieht insgesamt die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern als zu gering an. Zur Stärkung der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sieht er z.B. die Schaffung eines obligatorischen Beirats und dessen Stärkung (Zustimmungspflicht des Beirats zu bestimmten Beschlüssen der Gesamtkonferenz) oder die Einrichtung eines obligatorischen Schulvorstands oder einer obligatorischen Schulkonferenz, ggf. mit Zustimmungspflicht einer Lehrerkonferenz.

4. Den Schulbeirat erachten vor allem die Lehrerverbände für verzichtbar, während ihn insbesondere diejenigen, die die Majorität der Lehrkräfte bei einer Vielzahl von Entscheidungen kritisieren, gestärkt sehen wollen.
5. Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige wird zum Teil von Lehrerverbänden aus allgemein politischen Erwägungen abgelehnt. Im Übrigen bestehen keine Bedenken, soweit ausgeschlossen ist, dass dieses Personal für unterrichtliche und erzieherische Aufgaben eingesetzt wird.
6. Die Regelungen zum Sponsoring und zur Werbung werden insgesamt unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer „zurückhaltenden“ Praxis und engen Ausle-

gung der Grenzen akzeptiert.

7. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Erhebungen und Untersuchungen zur Unterrichtsqualität (Schulleistungsuntersuchungen pp.) stoßen außer beim Schullehrpersonalrat auf keine durchgreifenden Bedenken.

## **VI. Veränderungen des Gesetzentwurfs gegenüber dem Anhörungsentwurf**

Aufgrund der ausgewerteten Stellungnahmen sind gegenüber dem von der Landesregierung zur Anhörung frei gegebenen Entwurf in der überarbeiteten Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule neben redaktionellen Änderungen insbesondere folgende Veränderungen vorgenommen worden:

1. Im § 30 ist von einer Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Auskunftserteilung abgesehen worden.
2. Im § 31 ist die Zweckbestimmung für die notwendige Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Schulleistungsuntersuchungen pp. erweitert worden.
3. § 32 Abs. 2 (Schulprogramm) ist um die erforderliche Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung ergänzt worden.
4. Im § 33 (Entscheidungen der Schule) ist die Rücksichtnahme bei Entscheidungen der Schule auf die „methodische und didaktische Freiheit der Lehrkräfte“ beschränkt worden auf die „pädagogische Verantwortung“.
5. Im § 34 Abs. 2 ist der Aufgabenkatalog der Gesamtkonferenz um die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der eigenverantwortlichen Schule ergänzt worden.
6. Im § 42 a (Schulbeirat) sind als Aufgaben die Mitwirkung an der Erarbeitung des Schulprogramms und an der Aufstellung des Plans zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, die Befassung mit den Ergebnissen interner und externer Evaluation sowie die Entscheidung über Werbung und Sponsoring hinzugefügt worden. Darüber hinaus sind Bestimmungen zur Wahlperiode der Mitglieder und zu den Abstimmungsmodalitäten aufgenommen worden.

7. Die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters sind in § 43 Abs. 2 Nr. 12 um die Zuständigkeiten erweitert worden, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulbeirat zuständig ist.
8. Im § 178 ist eine Übergangsregelung zur Periodizität von Qualitätsmanagement eingefügt worden, nach der bis 2011 dieses nur zweijährig und ab dann nach § 31 Abs. 3 einjährig stattfindet.

Zusätzlich sind folgende Ergänzungen im Gesetzentwurf vorgenommen worden:

9. In § 23 ist die Möglichkeit aufgenommen worden, dass auch eine Schule als Ganztagschule geführt werden kann, die den Unterricht an drei Tagen der Woche um ein Förder- und Freizeitangebot ergänzt.
10. In § 181 ist ein neuer Absatz angefügt worden, nach dem die an dem Schulversuch zur Entwicklung Berufsbildender Schulen zu Regionalen Kompetenzzentren teilnehmenden Schulen, nach Ablauf des Schulversuchs bis längstens zum Ablauf des Jahres 2010 weiter nach den Versuchsbedingungen arbeiten können.

## **VII. Wesentliche Anregungen aus der Verbandsbeteiligung, denen nicht entsprochen werden soll**

### **1. § 32**

Gegenseitig deckungsfähiges Gesamtbudget aus Landesmitteln und Mitteln des Schulträgers (Berufsschullehrerverband, Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege). Darüber hinaus sollten auch Lehrerstunden bis zu einem festgelegten Prozentsatz kapitalisiert werden können, über deren Verwendung der Schulleiter/die Schulleiterin Rechenschaft abzulegen hätte (Schulleitungsverband).

### **2. § 34**

Ersatz der Gesamtkonferenz durch

- ein „schlankes und effektives“ Beschlussorgan, in dem insbesondere auch der kommunale Schulträger mit Sitz und gewichtiger Stimme vertreten ist, womit inhaltliche Einflussnahmemöglichkeiten auf Schulent-

wicklung, Schulprogramm und Schulprofil für ihn gewährleistet sind (kommunale Spitzen),

- eine Schulkonferenz, die paritätisch von Lehrkräften auf der einen und Eltern, Schülern und Schulträgern auf der anderen Seite zu besetzen wäre. Bei Stimmgleichheit hätte der Schulleiter oder die Schulleiterin die entscheidende Stimme (Verband Schulaufsicht Niedersachsen).

3. § 42 a

Schaffung eines obligatorischen Beirats und dessen Stärkung durch Zustimmungsvorbehalte bei bestimmten Beschlüssen der Gesamtkonferenz (Landeselternrat).

Verzicht auf die zwingende Einrichtung eines Schulbeirats (Kommunale Spitzen, SLVN) bei gleichzeitiger Einrichtung eines Schulvorstandes und einer Pädagogischen Konferenz (SLVN).

4. § 113 c

Schüler- und Elternvertreter müssen den Abschluss von Sponsoringverträgen befürworten (Landesschülerrat).

**VIII. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien**

Die beabsichtigten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die die genannten Bereiche.

**IX. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen**

Haushaltsmäßige Auswirkungen im nennenswerten Umfang verursacht diese Gesetzesänderung unmittelbar nicht.

Die Schulen werden nicht in Beliebigkeit entlassen und das Land wird nicht aus seiner Gestaltungs- und Ergebnisverantwortung entlassen. Der Gesetzesänderung werden weitere untergesetzliche Maßnahmen folgen müssen. Dass sie „folgen“, ist dabei konsequent, denn erst wenn Qualitätsmanagement eingeführt ist, wenn interne Evaluation sowie Schulinspektion stattfinden, ist gewährleistet, dass die von Verwaltungsvorschriften

entlastete Schule ihre Ergebnisse verantwortet und hierüber Rechenschaft ablegt. Der Umfang und der Inhalt der untergesetzlichen Maßnahmen sind mittelfristig zu bestimmen. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes werden die Grundlagen für die Eigenverantwortliche Schule gelegt, die materielle Ausgestaltung muss sukzessive folgen. Vor künftigen untergesetzlichen Maßnahmen sind dann auch die haushaltsmäßigen Auswirkungen insbesondere der kommunalen Schulträger zu berücksichtigen.

Dieser Gesetzentwurf enthält auch keine Präjudizierung über die Struktur der Schulverwaltung. Ggf. notwendige gesetzliche Konsequenzen werden nach Abschluss der Überlegungen der Landesregierung zu einer Schulverwaltungsreform zu ziehen sein.

Kosten für die Einladung von Schulbeiratsmitgliedern sind von den Trägern der öffentlichen Schulen aufzubringen. Die Kosten werden als gering eingeschätzt.

Die Gesetzesänderung hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und des Bundes. Mit der beabsichtigten Änderung zur Einführung eines Qualitätsmanagements an Schulen sind keine quantifizierbaren zusätzlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen verbunden.

#### **X. Gesetzesfolgenabschätzung**

Es wurde eine Wirksamkeitsprüfung vorgenommen. Die gesetzten Ziele werden effektiv erreicht. Alternativen zu den vorgesehenen Regelungen sind nicht ersichtlich oder drängen sich nicht als vorzugswürdig auf. Im Übrigen wird auf die als Anlage 2 beigefügte Gesetzesfolgenabschätzung Bezug genommen.

Busemann